

FAQ

Modul

Gebietsentwicklung



Waldschutzrelevanter Bereich

Die bereits vor Ausweisung des Nationalparks definierte Zonierung legt den Grundstein für Handlungsoptionen und/oder -notwendigkeiten im Waldschutz. Eine einheitliche Überlagerung der waldschutzrelevanten Bereiche lediglich mit der Pflegezone (in der dauerhaft Maßnahmen möglich sind) ist aufgrund des Zuschnitts des Schutzgebietes nicht möglich. Demnach liegen nicht alle Flächen, die als waldschutzrelevante Bereiche ausgewiesen wurden, in der dauerhaften Pflegezone.

Daher wurden zusätzlich Entwicklungsbereiche auf den Flächen ausgewiesen, auf denen im Entwicklungszeitraum noch Waldschutzmaßnahmen stattfinden sollen. Für dieses Management gibt es unterschiedliche Herangehensweisen, je nach Lage und Alter der waldschutzrelevanten Baumarten.

Eine (flächenmäßig geringe) Maßnahme umfasst dabei, das Waldschutzrisiko auf Kleinflächen mit dem flächigen Vorkommen junger Fichten durch einmaliges Eingreifen zu reduzieren oder die langfristige Lichtsteuerung bei großflächig vorkommenden Altfichten.

Waldschutzrelevante Baumarten

Bereits im Kommentar zum Staatsvertrag ist festgelegt, dass Schadorganismen, von denen eine erhöhte Gefährdung ausgehen kann, die rindenbrütenden Borkenkäfer Kupferstecher und Buchdrucker an Fichte sowie den Großen Lärchenborkenkäfer an Lärche umfassen. Nach Rücksprache mit dem Waldbaureferenten des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz wurde zusätzlich zu Fichte (*Picea abies*) und Lärche (*Larix decidua* und *Larix kaempferi*) auch die Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) als waldschutzrelevante Baumart definiert. Diese spielt jedoch flächenmäßig nur eine untergeordnete Rolle. Erforderliche Maßnahmen zur Minimierung des Waldschutzrisikos für angrenzende Wälder werden durch die Forsteinrichtung flächen- und mengenspezifisch beschrieben.

Im Nationalparkplan sind darauf aufbauend unterschiedliche Herangehensweisen (z. B. Umgang mit flächig vorkommenden Fichten oder kleinräumig eingestreute waldschutzrelevante Baumarten) in ihrer Zielsetzung beschrieben – sowohl für den kurzfristigen Planungszeitraum (10 Jahre) also auch auf lange Sicht (bis 2045). Es ist nicht das Ziel, alle waldschutzrelevanten Baumarten auf ganzer Fläche vollständig zu entnehmen.

Maßnahmen des Waldschutzes an Ortschaften

Maßnahmen zum Waldschutz können zudem in der Pflegezone innerhalb des Nationalparks stattfinden. Wo möglich sollen hier größere Waldflächen mit Häufungen von abgestorbenen Bäumen verhindert werden. Einzelne abgestorbene Bäume sollen belassen werden, sofern keine Waldschutzgefahr mehr von ihnen ausgeht. Eine quantifizierte Flächenbeschreibung wird nicht im Nationalparkplan erfolgen. Dies wäre eine zu detaillierte Definition – Einzelfallentscheidungen müssen möglich bleiben.

Waldschutz in den Wildnisbereichen

Naturzone (1a)

Auch in den Wildnisbereichen können Eingriffe aus Waldschutzgründen notwendig sein. Nicht alle im Randbereich des Nationalparks liegenden, waldschutzrelevanten Flächen konnten bei der Festlegung der Zonierung als Pflegezone ausgewiesen werden, da dies den maximal möglichen Flächenanteil an Pflegezone von 25% überstiegen hätte. Daher liegen auch viele Entwicklungsbereiche und zukünftig entsprechende Wildnisbereiche in unmittelbarer Nachbarschaft zu umliegenden Wäldern. Sollte in diesen Bereichen ein Waldschutzrisiko identifiziert werden, müssen Maßnahmen ergriffen werden (Fällen von Bäumen und entsprechendes Material brutuntauglich machen). I. d. R. verbleibt das Holz jedoch auf der Fläche des Schutzgebietes.

Artenschutz in den Entwicklungsbereichen

(Naturzone 1b)

Maßnahmen in der Naturzone, genauer in den Entwicklungsbereichen während des Entwicklungszeitraum finden ausschließlich statt, um eine natürliche Entwicklung anzustoßen, zu beschleunigen (z. B. Grabenverschlüsse auf Bruchstandorten) oder um das Waldschutzrisiko zu minimieren (z. B. Entnahme waldschutzrelevanter Baumarten und Pflanzung junger Buchen). Es ist nicht Ziel, bestimmte (Tier- oder Pflanzen-) Arten anzusiedeln oder gezielt zu fördern.

In der Pflegezone hingegen können gezielte Maßnahmen des Arten- und Biotop-schutzes ergriffen werden.

Bruchrenaturierung

Im Nationalparkplan sind die möglichen und unterschiedlichen Behandlungsweisen der Bruchstandorte aufgeführt, ohne jeweils spezifische Flächengrößen oder Zeithorizonte zu nennen. Für den Planungszeitraum des ersten Nationalparkplans sollen vornehmlich die Flächen, auf denen bereits Maßnahmen durchgeführt und beendet wurden, beobachtet sowie Veränderungen erforscht und dokumentiert werden.



Die Maßnahmen der flächigen Fichten-Entnahme sind bereits vollständig abgeschlossen. Sollten auf weiteren Standorten ähnliche Maßnahmen ergriffen werden, sind dies mittel- bis langfristige Projekte.

Eine der beschriebenen Behandlungsmöglichkeiten sieht vor, keine Maßnahmen zu ergreifen, d.h. eine freie Entwicklung soll möglich sein. Auch dies soll auf bestimmten Bruchstandorten im Nationalpark bereits jetzt möglich sein.

Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht ist im Wegeplan des Nationalparks näher beschrieben: „Allgemeine waldtypische Gefahren müssen von Waldbesucherinnen und -besuchern in Kauf genommen werden. Für die Fläche des Nationalparks ergeben sich teilweise abweichende Vorgaben zur Ausübung der Verkehrssicherungspflicht gegenüber forstlich bewirtschafteten Waldflächen. Zur Reduktion anthropogener Eingriffe können sich im Nationalpark bestehende Wegführungen den Gefahren anpassen, d. h. nicht der über dem Weg liegende Baumstamm wird entfernt, sondern der Weg um den Baumstamm geführt. Die Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht liegt beim Nationalparkamt oder bei vom Nationalparkamt beauftragten Personen:

- » für die normale Verkehrssicherungspflicht
- » für die erhöhte Verkehrssicherung an vom Nationalparkamt betriebenen Einrichtungen
- » an bestehendem „Mobilier“ (Brücken, Treppen, Bänke etc.), das nicht durch das Nationalparkamt errichtet wurde.

Das Nationalparkamt begutachtet im Rahmen seiner Gebietskontrolle auch diese Anlagen und kann im Zweifel die Beseitigung von nicht verkehrssicheren Installationen durchführen.

Maßgeblich ist die Verkehrssicherung eine Umsetzungsfrage, die in ihrer gesamten Komplexität nicht im Planwerk dargestellt werden kann.